

Organ: BERATERGRUPPE DES HOHEN KOMMISSARS FÜR FLÜCHTLINGE

Thema: STAATENLOSIGKEIT

DIE BERATERGRUPPE DES HOHEN KOMMISSARS FÜR FLÜCHTLINGE,

in Bekräftigung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und des Art. 15 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

besorgt über die große Anzahl an Staatenlosen weltweit und alarmiert, dass die Dunkelziffer vermutlich weitaus größer ist,

beklagend, dass sich bisherige Bemühungen zur Verminderung der Staatenlosigkeit nicht ausgezahlt haben und die Anzahl an Staatenlosen stetig steigt,

hervorhebend, dass angesichts jüngster Flüchtlingskrisen viele Menschen de facto staatenlos sind,

in tiefer Sorge darauf *hinweisend*, dass Staatenlosigkeit zu Komplikationen im Zugang zu Gesundheits- und Bildungswesen sowie Arbeitsmarkt führt,

zu der Erkenntnis kommend, dass viele Staatenlose ihre Rechte nicht kennen und somit nicht von ihnen Gebrauch machen können,

unter Kenntnisnahme des wirtschaftlichen Potentials, das von Staatenlosen ausgehen könnte,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dokumentierte Recht auf Staatsangehörigkeit auf supranationaler Ebene zu etablieren,

bemerkend, dass ohne Staatsangehörigkeit andere Menschenrechte schwierig garantiert werden können,

- 1.** *fordert* die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 durch alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen;
- 2.** *empfiehlt* eine konsequente Umsetzung der bestehenden Übereinkommen;
- 3.** *betont* die Wichtigkeit, den Zerfall von instabilen Staaten und den damit verbundenen Verlust der Staatsangehörigkeit der betroffenen Bürger zu verhindern;

4. *legt* allen Mitgliedsstaaten *nahe*, neugeborenen Kindern, die sonst staatenlos würden, nach dem Prinzip *ius soli* Staatsangehörigkeit zu verleihen, und *drängt darauf*, dass bei der Übertragung von Staatsangehörigkeit von Eltern auf Kinder Gleichberechtigung zwischen Mutter und Vater etabliert wird;
5. *fordert* die Erstellung eines internationalen Registers zur offiziellen Registrierung von Staatenlosen durch den Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR);
6. *fordert* die Regierungen der betroffenen Nationalstaaten dazu *auf*, den UNHCR bei der Registrierung von Staatenlosen soweit wie möglich zu unterstützen;
7. *legt nahe*, bei hinreichendem Verdacht auf falsche Registrierungszahlen eine Kontrolle durchzuführen und gegebenenfalls übertragene Kompetenzen zurückzunehmen;
8. *empfiehlt* die Erstellung von Informationskampagnen
 - a. durch Medien und Internetportale und
 - b. durch persönliche Besuche von Mitarbeitern des UNHCR in Gebieten, in welchen viele Staatenlose leben,

zu kommunizieren, um Staatenlose über ihre Rechte aufzuklären;
9. *legt* den Mitgliedsstaaten *nahe*, geflüchteten Staatenlosen Asyl nach nationalem Recht zu gewähren, ihnen die Einbürgerung zu ermöglichen und integrative Prozesse aktiv voranzutreiben;
10. *legt* dem Hochkommissar für Flüchtlinge *nahe*, Fonds zur Finanzierung von in dieser Resolution erwähnten Maßnahmen einzurichten;
11. *ersucht* alle Mitgliedsstaaten, nach einem festen Verteilungsschlüssel, der sich am BIP orientiert, in diese Fonds einzuzahlen;
12. *regt an*, dass sich der Menschenrechtsrat mit der Problematik der Staatenlosigkeit bei kleineren, schwächeren und noch nicht existierenden Staaten beschäftigt;
13. *akzeptiert* in Notfällen alternatives Engagement in Einverständnis mit den betroffenen Staaten, welches aber nicht die primäre Unterstützung darstellen sollte und bei welchem gewaltfreie Maßnahmen vorzuziehen sind;
14. *entschließt sich*, aktiv mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.